

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00705 vom 28. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00705

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00705 du 28 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00705 del 28 aprile 2020

Regeste

Kündigung | [Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Rekursverfahren] Die Vorinstanz hat die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung für die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren zu Unrecht verneint. Der Rekurs war zudem nicht offensichtlich aussichtslos und die Beschwerdeführerin mittellos. Damit hatte die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren nach § 16 Abs. 2 VRG Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand. Da der Vorinstanz bei der Festlegung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands ein Ermessen zukommt, ist die Sache dafür an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 2). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Da es sich um eine personalrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert nicht über Fr. 30'000.- handelt, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (§ 65a Abs. 3 VRG). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'500.- (zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer) zuzusprechen. Weder der Beschwerdegegnerin noch der Vorinstanz steht eine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 15'000.-. Entsprechend wäre die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; vgl. auch Julia Hänni/Lukas Xaver Meyer, Basler Kommentar, 2018, Art. 85 N. 25). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, müsste dies in derselben Rechtschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.